

## Die zeitliche Schranke des Urheberrechts\*

Der schon etwas zurück liegende Jahreswechsel bot ausreichend Anlass, sich mit der zeitlichen Schranke des Urheberrechts – einem „juristischen Dauerbrenner“ – zu beschäftigen. Mit dem Jahreswechsel – am 1. Jänner 2009 – wurden nämlich alle Werke jener Autoren urheberrechtsfrei, die im Laufe des Jahres 1938 verstorben waren. Dazu gehören so bedeutende Autoren wie *Ödön von Horváth* oder bildende Künstler wie *Ernst Barlach*.<sup>1</sup>

### 1. Einleitung

Wie alle Immaterialgüterrechte ist auch das Urheberrecht seinem Wesen nach zeitlich beschränkt. Es hat die „Tendenz ... Gemeingut zu werden“.<sup>2</sup> Durch einen Vorschlag der Europäischen Kommission, den Urheberrechtsschutz für Tonträger und ausübende Künstler auf 95 Jahre auszuweiten,<sup>3</sup> hat die Schutzfristenproblematik an Aktualität gewonnen. Der folgende Beitrag erläutert den status quo dazu in Österreich.<sup>4</sup>

### 2. Zeitliche Begrenzung des Urheberrechts

Anders als Sacheigentum genießt geistiges Eigentum keinen zeitlich unbegrenzten Schutz. Der Gesetzgeber hatte verschiedene Gründe für diese unterschiedliche Behandlung: Zwar soll das Urheberrecht dem Urheber Belohnung und Anreiz verschaffen sowie seine Investitionen schützen.<sup>5</sup> Andererseits konnte aber auch der Werkschöpfer auf Vorarbeiten und freiem geistigem Gemeingut aufbauen. Dazu kommt, dass sich Sacheigentum typischerweise nur von einem begrenzten Personenkreis nutzen lässt und dass es durch eigene Investitionen funktionsfähig erhalten werden muss.<sup>6</sup> Insoweit zählt die begrenzte Dauer des Schutzes mE ebenfalls zu jenen Schranken, denen das Urheberrecht im Interesse der Allgemeinheit unterliegt. Entscheidend für das Urheberrecht und die Verwandten Schutzrechte ist dabei vor allem, wann der **Schutz endet**.

#### 2.1 Frei gewordene Werke im Allgemeinen

**Urheberrechtsfrei** sind auch diejenigen geistigen Schöpfungen, die zwar an sich Werke iS des § 1 Abs 1 UrhG bzw Werkteile nach Abs 2 leg cit darstellen und schutztauglich sind, deren gesetzliche Schutzfrist aber abgelaufen ist. So ist es gemäß § 60 UrhG jedermann unbenommen, an sich urheberrechtlich geschützte literarische Werke 70 Jahre nach dem Tod ihres Urhebers („*post mortem auctoris*“) frei zu benutzen, also auch verkürzt darzustellen. Nach § 65 UrhG enden die Urheberpersönlichkeitsrechte ebenfalls mit dem Ablauf der Schutzfrist oder dem Tod des Urhebers, je nach dem welches Ereignis später eintritt.<sup>7</sup>

Eine während des **Zeitraums aufrechten Urheberschutzes** begangene Rechtsverletzung kann innerhalb der vom Gesetz festgesetzten Verjährungsfrist – nach § 90 UrhG in der Dauer von 3 Jahren für Entgelt- und Auskunftsansprüche; sowie nach § 1478 ABGB in der Dauer von 30 Jahren für Unterlassungsansprüche – verfolgt werden.<sup>8</sup> Bei Dauerdelikten kann der Unterlassungsanspruch

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at), gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign ; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

1 Aufschlussreich die (allerdings nur bis ins Jahr 1960 zurückreichende) Zusammenstellung unter <http://www.deadpeople.info> (29.12.2008).

2 Treffend *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht<sup>3</sup> (1980), 6.

3 Vgl. <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/240&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en> (29.12.2008).

4 Weiterführend *Walter*, Österreichisches Urheberrecht Handbuch I (2008), Rz 426 ff.

5 OGH 12.6.2001, 4 Ob 127/01g – *Medienprofessor*, MR 2001, 304 (*Walter und Swoboda*) = SZ 74/108.

6 Vgl. *Schönherr*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (1982) Rz 331.

7 *Dillenz* in *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG<sup>2</sup>, § 65 Rz 1.

8 Zur strafrechtlichen Verfolgung LGSt Wien 15.1.1997, 26c Vr 5572/96-33 – *Musee Imaginaire*, MR 1997, 103 =

von vornherein nicht verjährt sein.<sup>9</sup> Dass das Urheberrecht durch längere Untätigkeit auch nicht verwirkt wird, hat die Rsp<sup>10</sup> bereits klar gestellt.

Die Idee einer **Urhebernachfolgevergütung** (sog. „*domaine public payant*“) als Kulturabgabe auf die Nutzung gemeinfreier Werke hat der historische Gesetzgeber ausdrücklich verworfen. Im Zuge der Gesetzgebung zum UrhG 1936 forderte der Bundeskulturrat<sup>11</sup> das Verbot, „Werke von als Meister anerkannten Urhebern, sowie Werke der Volkskunst“ auch nach Ablauf der Schutzfrist bzw. auch bei Abwesenheit urheberrechtlichen Schutzes so zu ändern, dass „dadurch ihr Wert oder ihr Ansehen irgendwie beeinträchtigt oder als fraglich hingestellt“ würde. Eine diesem Antrag entsprechende Bestimmung nahm der historische Gesetzgeber bewusst nicht auf.<sup>12</sup> Der Forderung, für die unversehrte Erhaltung von Werken der bildenden Künste, denen geschichtliche, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zukommt, vorzusorgen, soweit das wegen dieser Bedeutung der Werke im öffentlichen Interesse gelegen ist, würde nämlich schon das Denkmalschutzgesetz<sup>13</sup> Rechnung tragen.<sup>14</sup>

## 2.2. Der Regelungsgehalt im Einzelnen

Das österreichische Urheberrecht unterscheidet **nach** wie vor zwischen den einzelnen **Werkkategorien** einerseits und nach der Art der Urheberschaft.

### 2.2.1. Literarische und künstlerische Werke

§ 60 UrhG bezieht sich zunächst nur auf die drei darin angeführten Werkkategorien der Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste. Der „Urheber“ trägt in dieser Bestimmung stetes den Verweis auf § 10 Abs 1 UrhG, d.h. den durch Realakt berechtigten Schöpfer, nicht z.B. seine Erben. § 60 UrhG regelt den Fall, in dem die Person des Urhebers feststeht, d.h. anonyme und pseudonyme Werke werden zunächst ausgeklammert.

Der Schutz der vorgenannten Werke endet gemäß § 60 Abs 1 UrhG siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers oder letztlebenden Miturhebers.<sup>15</sup>

§ 60 Abs 2 UrhG beschränkt das Folgerecht auf die Lebenszeit des Urhebers. Nach Art III UrhG-Nov 2005 tritt diese Bestimmung per 31.12.2009 außer Kraft.<sup>16</sup>

### 2.2.2. Werke der Filmkunst

Nach § 62 UrhG erlischt das Urheberrecht an Filmwerken 70 Jahre nach dem **Tod des Letztlebenden der folgenden Personen**, und zwar des Hauptregisseurs sowie des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und des für das Filmwerk besonders geschaffenen Werkes der Tonkunst.

Der **Schutzfristen-RL**<sup>17</sup> lag das Bestreben zugrunde, die geltenden einzelstaatlichen

---

MR 1997, 102.

9 OGH 24.5.2005, 4 Ob 63/05a – *Kitzbüheler Gams*, MR 2005, 252 (Walter) = ecolex 2005/447, 926 (Schachter) = ÖBI-LS 2005/238, 209 = ÖBI-LS 2005/247, 211 = RdW 2005/759, 692.

10 OGH 19.11.2002, 4 Ob 229/02h – *Hundertwasserhaus II*, bbl 2003/54, 80 = RdW 2003/100f, 121 = MR 2003, 41 = ÖBI-LS 2003/34, 77 = ÖBI-LS 2003/35, 77 = ÖBI 2003/37, 142 (Gamerith) = RdW 2003/267, 321; 24.5.2005, 4 Ob 63/05a – *Kitzbüheler Gams*, MR 2005, 252 (Walter) = ecolex 2005/447, 926 (Schachter) = ÖBI-LS 2005/238, 209 = ÖBI-LS 2005/247, 211 = RdW 2005/759, 692; 11.8.2005, 4 Ob 98/05y – *Katalogfotos im Online-Shop*, ÖBI-LS 2005/275, 257 = MR 2005, 479.

11 Zit nach Dillenz, Materialien zum österreichischen Urheberrecht (1986) 82.

12 EB 1936 (zit nach Dillenz, Materialien 82).

13 Näher zum Verhältnis zwischen Kulturgüter- und Urheberschutz Thiele, Stehendes sich umarmendes Liebespaar – Zum Verhältnis von Denkmalschutz und Urheberrecht, ÖJZ 2007, 724.

14 EB 1936 (zit nach Dillenz, Materialien 83).

15 Im Einzelnen dazu gleich unten Pkt. 2.3.

16 Vgl. Horak in Kucsko, urheber.recht, 907.

17 Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, AB L 290 vom 24.11.1993, 9.

Vorschriften über die Schutzdauer des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zu harmonisieren.<sup>18</sup> Überdies wurde darauf Bedacht genommen, dass die Mindestschutzdauer, die nach der Berner Übereinkunft 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers umfasst, den Zweck verfolgte, den Urheber und die ersten beiden Generationen seiner Nachkommen zu schützen; wegen der gestiegenen durchschnittlichen Lebenserwartung in der Europäischen Union reiche diese Schutzdauer aber nicht mehr aus, um zwei Generationen zu erfassen<sup>19</sup>.

Nach der Rsp<sup>20</sup> steht auch bei der *cessio legis*<sup>21</sup> nach § 38 UrhG den Filmurhebern alter Filme im Falle einer Schutzfristverlängerung ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Darüber hinaus liegt eine Verletzung des EU-Diskriminierungsverbots vor, wenn die Schutzdauer für Urheber aus einem anderen Mitgliedstaat geringer ist, als die für Urheber mit eigener Staatsangehörigkeit.<sup>22</sup>

### 2.2.3. Sonstige Werke

Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen, d.h. Lieferungen, veröffentlicht werden (sog. „**Lieferungswerke**“), berechnet sich die Schutzfrist einer jeden Lieferung gesondert ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung gemäß § 63 UrhG. Die Regelung gilt nach hM<sup>23</sup> aber nur für anonyme und pseudonyme Werke, bei denen die Schutzfrist nach § 61 UrhG ab der Veröffentlichung berechnet wird.

Bei **Sammelwerken** iS des § 6 UrhG und **Datenbankwerken** iS des § 40f UrhG ist zwischen den Schutzfristen für das Sammelwerk als solches und den Schutzfristen für die aufgenommenen Werke zu unterscheiden. Entscheidend für den Beginn der Frist ist der Tod des jeweiligen Urhebers.<sup>24</sup>

Wer ein frei gewordenes Werk **bearbeitet**, indem er es beispielsweise übersetzt, erhält selbst Urheberrechtsschutz für seine persönliche geistige Schöpfung nach § 5 Abs 1 UrhG. Während das Original eines Buches bereits urheberrechtsfrei ist, kann die Übersetzung also noch urheberrechtlich geschützt werden bzw. sein.

### 2.2.4. Verwandte Schutzrechte

Das Gesetz gewährt dem dem **Herausgeber nachgelassener Werke** in § 76b UrhG einen besonderen Schutz durch verwandte Schutzrechte; die Schutzdauer dieser Rechte beträgt 25 Jahre, der Fristbeginn ist von der Veröffentlichung abhängig und ebenfalls nach § 64 UrhG zu berechnen.<sup>25</sup> Dem nach § 76b UrhG Berechtigten kommt das ausschließliche Recht zu, das Werk auf eine der in §§ 15 bis 18a UrhG genannten Arten zu verwerten. Es umfasst außerdem die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 42b UrhG, nicht jedoch die Urheberpersönlichkeitsrechte. Da das Recht nach § 76b UrhG kein originäres Urheberrecht ist, kann es auch vollständig übertragen werden.<sup>26</sup>

Die **Rechte der ausübenden Künstler** an ihren Leistungen erlöschen gemäß § 67 Abs 1 UrhG bereits **fünfzig Jahre** nach der Darbietung, die **Rechte der Sendeunternehmen** ebenfalls fünfzig Jahre nach der Sendung gemäß § 76a Abs 4 UrhG. Die Fristberechnung erfolgt nach § 64 UrhG.

Anders als die Frist für Datenbankwerke beträgt die Frist für **Datenbanken** nach § 76d Abs 4 UrhG

---

18 So Z 2 der Erwägungen zur RL-Begründung.

19 So Z 5 der Erwägungen zur RL-Begründung.

20 OGH 18.2.2003, 4 Ob 235/02s – *Das Kind der Donau*, MR 2003, 112 = MR 2003, 159 (Walter) = RdW 2003/366, 440 = wbl 2004/124, 244 (Dittrich).

21 Statt vieler zur Problematik *Schuhmacher*, *Cessio legis*, Schutzfristverlängerung und ältere Urheberverträge - Einige Bemerkungen aus Anlass der Entscheidung des OGH „Das Kind der Donau“, wbl 2005, 1 mwN.

22 EuGH 6.6.2002, C-360/00 – *Puccini Riccardi-Fall*, MR 2002, 229 (Walter) = wbl 2002/241, 363 = ZER 2002/178, 169.

23 Horak in *Kucsko*, urheber.recht, 913.

24 Dittrich in *Kucsko*, urheber.recht, 615 f.

25 Weiterführend *Haller*, Der Schutz zuvor unveröffentlicher Werke und seine Einführung ins österreichische Urheberrecht, in *Dittrich* (Hrsg), Beiträge zum Urheberrecht V, Bd 20 der ÖSGRUM (1997) 62.

26 Horak in *Kucsko*, urheber.recht, 986; *Dillenz/Gutmann*, UrhG und VerwGesG<sup>2</sup> § 76b Rz 7f.

nur **fünfzehn Jahre**; zudem beginnt der Lauf bereits mit der Herstellung bzw. Veröffentlichung.<sup>27</sup>

## 2.3. Schutzfristenberechnung

Der Beginn des Schutzes von Werken iS des § 1 Abs 1 UrhG tritt mit dem Realakt ihrer Schöpfung ein, d.h. sobald sie Form angenommen haben. Leistungen iS der §§ 66 ff UrhG werden ebenfalls ab ihrer Formgebung geschützt. Entscheidend für den Rechtsverkehr ist aber das **Ende** ihres Schutzes.

### 2.3.1. Fristberechnung bei Alleinurheberschaft (Grundsatz)

Die Frist beginnt nach der Berechnungsregel des § 64 UrhG mit dem **Ablauf des Kalenderjahres**, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist. Maßgebendes Ereignis ist im Falle der Alleinurheberschaft der Tod des Urhebers. Die Berechnung der Schutzfrist, nach der das Jahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebliche Tatsache eingetreten ist, nicht einzurechnen ist, ergibt sich aus Art 7 Abs 5 RBÜ und Art 8 Schutzdauer-RL.

**Beispiel:** Kurt Tucholsky ist am 21.12.1935 gestorben. Die Schutzfrist des § 60 UrhG für die von ihm geschaffenen Werke begann am 1.1.1936 zu laufen und endete am 31.12.2005. Ab 1.1.2006 besteht daher Urheberrechtsfreiheit seiner Werke.

### 2.3.2. Fristberechnung bei Mitwirkung mehrerer Urheber

Eine besondere Fristenberechnung greift ein, wenn an der Werkschöpfung mehrere Personen beteiligt waren. Die Frage, auf wessen Person es in solchen Fällen ankommt, hat der Gesetzgeber in § 60 Abs 1 zweite Alternative UrhG eigens geregelt.

Bei Miturheberschaft iS des § 11 UrhG setzt der Tod des letztüberlebenden Miturhebers die Schutzfrist für alle in Gang. Im Gegensatz zur bloßen Teilurheberschaft, bei der z.B. die Musik frei, der Text aber noch geschützt sein kann oder umgekehrt, kommt den Erben der vorverstorbenen Urheber der spätere Tod des letztverstorbenen Miturhebers zu Gute. Haben mehrere Miturheber jeweils mehrere Erben, so sind nach § 23 Abs 4 UrhG auf alle diese Erben die für Miturheber geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. In der Praxis bewirkt diese Regelung z.B. für die Beteiligung jüngerer Mitverfasser an wissenschaftlichen Aufsätzen daher eine Verlängerung der Schutzfrist.

Anders als bei der Miturheberschaft laufen bei Urhebern bloß **verbundener Werke** die Schutzfristen getrennt. Maßgeblich für die Abgrenzung ist die Frage, ob sich die unterschiedlichen Beiträge getrennt verwerten lassen.<sup>28</sup>

### 2.3.3. Fristberechnung für anonyme und pseudonyme Werke

#### 2.3.3.1 Anonyme und pseudonyme Werke

**Anonym** sind Werke, die nicht mit einer Urheberbezeichnung versehen sind oder verwertet werden; im Falle von **pseudonymen** Werken verwendet der Urheber einen Decknamen.

Gemäß § 61 UrhG erlischt bei anonymen und pseudonymen Werken das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der **Veröffentlichung**. Es erlischt jedoch bereits siebenzig Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

**Beispiel:** Hat der Verfasser das Buch im Jahre 1936 geschrieben und im Jahre 1937 unter einem Pseudonym veröffentlicht, so hat die Frist am 01.01.1938 um 00:00 Uhr begonnen, und sie endet am 31.12.2007 um 24:00 Uhr; hat der Verfasser das Buch nicht veröffentlicht, so hat die Frist am 01.01.1937 um 0:00 Uhr begonnen, und sie endet am 31.12.2006 um

---

<sup>27</sup> Dittrich in Kucsko, urheber.recht, 1037 f.

<sup>28</sup> Anschaulich OGH 31.5.1937, 3 Ob 70/37 – Zigeunerbaron, SZ 19/179; vgl. auch Hornsteiner in Kucsko, urheber.recht, 202 f.

24:00 Uhr.

Wer anonym veröffentlicht oder sich ein Pseudonym zulegt, muss demnach im Verhältnis zur allgemeinen Regel des § 60 UrhG eine **Verkürzung des Urheberrechtsschutzes** in Kauf nehmen. Aber auch hier gelten die allgemeinen Regeln, sobald der Urheber als solcher auftritt nach § 61a UrhG: „Innerhalb der im § 61 bezeichneten Frist kann der wahre Name des Urhebers (§ 10 Abs 1) von ihm selbst oder von den Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tod übergegangen ist, zu dem vom Bundesminister für Justiz geführten Urheberregister angemeldet werden. Eine solche Anmeldung bewirkt, dass die Schutzfrist nach § 60 zu bemessen ist.“

Offenbart der Urheber seine Identität innerhalb der in § 61 UrhG bezeichneten Frist oder lässt das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zu, so berechnet sich die Dauer des Urheberrechts nach der allgemeinen Grundregel des § 60 UrhG. Dasselbe gilt, wenn innerhalb der in § 61 UrhG bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in das Urheberregister nach den §§ 61a bis 61c UrhG angemeldet wird. Veröffentlicht ist ein Werk, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, d.h. § 8 UrhG kommt zur Anwendung.<sup>29</sup>

**Beispiel:** Hat der Verfasser des Buches im Jahr 1938 sein Pseudonym abgelegt oder seinen wahren Namen zur Eintragung in das Urheberregister anonymer und pseudonymer Werke angemeldet (früher Urheberrolle genannt) und ist er im Jahr 1941 verstorben, so endet die Frist am 31.12.2011 um 24:00 Uhr.

Die **Offenbarung der Identität** des Urhebers schließt demnach eine Berechnung nach § 61 UrhG zugunsten der allgemeinen Regel des § 60 UrhG aus.

### 2.3.3.2. Urheberregister

Nach österreichischem Recht entsteht das Urheberrecht bereits mit dem Realakt der Schaffung des Werkes; ein Formalakt, wie etwa die Registrierung, ist – anders als etwa nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika – nicht erforderlich.<sup>30</sup>

Der Zweck dieses Urheberregisters ist es, nach dem § 61 a zweiter Satz UrhG für anonyme oder pseudonyme Werke durch Registrierung des wahren Namens des Urhebers dieselbe Dauer des Schutzes zu eröffnen wie für Werke, die von vornherein mit dem wahren Namen des Urhebers in Verbindung gebracht werden können, also die Schutzfrist für derartige anonyme oder pseudonyme Werke um die (nach Veröffentlichung verbleibende Lebensspanne) des Urhebers zu verlängern.<sup>31</sup>

Eine Eintragung in das Urheberregister kommt nur bei solchen Werken in Betracht, die nicht auf eine Art bezeichnet worden sind, die nach § 12 UrhG die Vermutung der Urheberschaft begründet. Die Vermutung der Urheberschaft iS des § 12 UrhG tritt aber nur dann ein, wenn auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes (oder auf einem Urstück des Werkes der bildenden Künste) ein Urheber in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet wird. Dieser gilt dann bis zum Beweis des Gegenteiles als Urheber, wenn die Bezeichnung in der Angabe seines wahren Namens oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder – bei Werken der bildenden Künste – in einem solchen Künstlerzeichen) besteht.<sup>32</sup>

Die Modalitäten der Offenbarung sind in den **§§ 61a bis 61c UrhG über das Urheberregister** geregelt. Das Urheberregister ist beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet, öffentlich zugänglich und für jedermann zur Einsicht bereitgestellt. Auf Anfrage erfolgt die Ausfertigung amtlich beglaubigter Auszüge. Außerdem kann auch die Ausstellung von Negativbescheinigungen verlangt werden, dass ein bestimmtes Werk im Urheberregister nicht eingetragen ist.<sup>33</sup>

---

29 Horak in Kuckso, urheber.recht, .... zu § 61

30 Vgl. Thiele/Laimer, Urheberrechte an gesetz- oder sittenwidrigen Werken - Grenzen des Schöpferprinzips? RdW 2004/666, 718, 720.

31 VwGH 21.5.1997, 95/19/1137 – Der Pokerjackpot, ZfVB 1999/633; unklar Horak in Kuckso, urheber.recht, 909.

32 VwGH 21.5.1997, 95/19/1137 – Der Pokerjackpot, ZfVB 1999/633.

33 Horak in Kuckso, urheber.recht, 910.

### 3. Praktisches Anwendungsbeispiel

#### 3.1. Tucholskys „Handelsteil“

Die weltweite Banken- und Finanzkrise hat für viele das abgelaufen Jahr 2008 geprägt und manche blicken sorgenvoll über den Jahreswechsel hinaus. Gleichwohl bildet das Phänomen fallender Kurse kein Novum, mag auch die Dramatik anhand bloß Börsianern vertrauter Kennzahlen als bombastisch deutlich belegbar sein. Der am 21. Dezember 1935 in Göteborg im Exil verstorbene Schriftsteller *Kurt Tucholsky*<sup>34</sup> veröffentlichte bereits 1929 in der Wochenzeitschrift „Die Weltbühne“ für Politik, Kunst und Wirtschaft unter dem Titel „**Handelsteil**“ eine satirische Glosse, die an Aktualität – bedauerlicherweise – nichts eingebüßt hat:

Da lesen wir nun so viel über Bankkrachs, zerplatzte Versicherungsgesellschaften, Geschäfte, die ihre Zahlungen eingestellt haben ... viel Geld ist da verloren gegangen, viel Geld der andern – ja. Und was, glauben Sie, wird uns da beschrieben? Die letzte Verzweiflung der kleinen Leute, die ihre Spargroschen nicht mehr wiedersehen? zerstörtes Alter? zerstörtes Leben? Ach nein, das nicht. Es werden uns die Bankiers beschrieben. Was tun die Bankiers –? Sie brechen zusammen.

Jeder Bankier, der etwas ausgefressen hat, bricht zusammen. Er erleidet einen Nervenzusammenbruch. Und zwar bricht er entweder in einem Sanatorium zusammen oder auch zu Hause, aber das ist nicht so fein. Er – »Na, hören Sie mal, Sie sind aber komisch: Meinen Sie, das ist ein Spaß, so eine Pleite? Machen Sie das mal mit, ehe Sie mitreden ... « – Nein, danke; ich verdiene ja auch nicht so viel; ich brauche das nicht. Und ein Spaß ist es gewiss nicht. Ich meine nur ... »Was? Was soll der Bankier denn tun, wenn er Pleite macht? Auf einem Bein tanzen?« – Nein, das sähe nicht hübsch aus. Ich meine nur ... wenn sie einen Lokomotivführer herunter holen, weil er nach zehn Stunden Dienst ein Signal überfahren hat, und es hat ein Unglück gegeben, dann sperren sie ihn ein. Fertig. – »Und? Na und? Sperren sie den Bankier vielleicht nicht ein?« – Nicht so lange. Es finden sich zwei Hausärzte und ein Professor, die die ganze Strenge ihrer militärärztlichen Dienstzeit vergessen, die gar nicht mehr »k.v.!« brüllen, sondern ellenlange Atteste schreiben: die Haftfähigkeit ... das Herz ... und es finden sich fast immer Kauttionen, und es finden sich fast immer Gerichtsbehörden, die den Mann heraus lassen, den Herrn Verantwortlichen. – »Damit er draußen behilflich sein kann, sein Geschäft zu ordnen.« – Sicher. Aber der verhaftete Arbeiter hat auch ein Geschäft: nämlich seine Familie, die durch die Bestrafung, die ihm zugedacht ist, fast allemal zugrunde geht ... aber darauf kommt es wohl nicht so sehr an. Er ist ja nicht verantwortlich. – »Was wollen Sie damit sagen?« – Daß dieses Wort im Deutschen überhaupt nichts mehr bedeutet. Verantwortlich? Ich habe eine verantwortliche Stellung ... deine Verantwortlichkeit ... er ist mir dafür verantwortlich ... neulich habe ich in einer Tierschutz-Zeitschrift gelesen: »Wenn die Schafe eingerückt sind, ist für die Herde der Hund verantwortlich.« Ich sage Ihnen: das Wort hat seine Bedeutung verloren. Ist im Weltkrieg jemand verantwortlich gewesen? Wer ist überhaupt verantwortlich? Ich werde es Ihnen sagen: kleine, untergeordnete, meist proletarische Einzelne – der Rest verkriecht sich hinter die Gruppe, hinter eine Vorschrift, hinter das Reglement, hinter einen Befehl – in Wahrheit trägt kein Mensch die Verantwortung für das, was er macht. Sie decken sich gegenseitig, und zum Schluss ist es niemand gewesen. Die Geschichte wird richten, wissen Sie? Das ist eine schöne Geschichte. – »Aber die armen Bankiers ... « Mir bricht das Herz. Ich sehe sie vor mir: schluchzende Devisenhändler, taschentuchauswringende Fondsmakler, zusammengebrochene Kommerzienräte ... nach bestem Wissen und Gewissen ... es muss furchtbar sein. Da gibt's nur ein Mittel.

Sich auch weiterhin der Rechtlosen anzunehmen: jener kleinen Leute, die in die Klauen der Justiz fallen, und die sich nicht wehren können. »Das Gesetz in seiner erhabenen Gleichheit verbietet Armen und Reichen, unter den Brücken zu schlafen« – sagt Anatole France.<sup>35</sup>

#### 3.2. Apropos „Höhere Finanzmathematik“

Das seit einiger Zeit im Internet kursierende Spottgedicht „Höhere Finanzmathematik“ mit dem Anfang „Wenn die Börsenkurse fallen ...“ stammt nicht aus *Kurt Tucholskys* Feder. Der vielfach verschickte Text ist ein zeitgenössischer und findet sich ursprünglich auf der Website eines gewissen, „freiheitlich“ gesinnten *Pannonicus*,<sup>36</sup> der mit richtigem Namen *Richard G. Kerschhofer* heißt, öfter für die deutlich rechts angesiedelte österreichische Zeitschrift „Zeitbühne“ schreibt und wohl auch gewisse Sympathien für die FPÖ hegt.<sup>37</sup> Schon die Tatsache, dass Tucholsky im Jahr

---

34 Übrigens selbst Jurist, der 1915 mit der Arbeit „Die Vormerkung aus § 1179 BGB und ihre Wirkungen“ aus dem Hypothekenrecht cum laude zum Dr. jur. An der Universität Jena promovierte.

35 *Ignaz Wrobel* (= Kurt Tucholsky), *Die Weltbühne* vom 15.10.1929, Nr. 42, 603.

36 Abrufbar unter [www.genius.co.at/index.php?id=165](http://www.genius.co.at/index.php?id=165) (29.12.2008).

37 Statt vieler *Schlüter*, *Freiheitlich* in der *Frankfurter Rundschau*, abrufbar unter <http://www.fr->

1930 von „Leerverkäufen“ und „Derivaten“ geschrieben hätte, sollte einen arg stutzig machen – vom (sonstigen) Stil ganz abgesehen.

#### 4. Zusammenfassung

Mit Ablauf der Schutzfrist erlöschen sowohl die persönlichkeitsrechtlichen als auch die verwertungsrechtlichen Befugnisse als auch Nutzungsrechte, die der Urheber beispielsweise einem Verlag oder einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt hat. Das Werk wird **urheberrechtsfrei**. Es kann von jedem – auch gewerblich und im Internet und seinen Diensten – verwertet werden, ohne dass die Zustimmung des Urhebers bzw. seiner Rechtsnachfolger erforderlich ist. In einem sicheren Bereich ist man in der Regel, wenn man die maximale Schutzfrist von **siebzig Jahren nach dem Tod des Urhebers** zugrunde legt, wobei es stets auf den Einzelfall ankommt.

Lassen wir einen ebenfalls „freien“ Dichter *Kurt Tucholsky* mit dem seinem Pseudonym *Ignaz Wrobel* zugeordneten Grabspruch das Jahr 2008 abschließen: „Hier ruht ein goldenes Herz und eine eiserne Schnauze. Gute Nacht!“<sup>38</sup>

---

[online.de/in\\_und\\_ausland/kultur\\_und\\_medien/feuilleton/1618259\\_Freiheitlich.html](http://online.de/in_und_ausland/kultur_und_medien/feuilleton/1618259_Freiheitlich.html) (29.12.2008).

38 *Kurt Tucholsky* alias *Ignaz Wrobel*, Requiem, *Die Weltbühne*, vom 21. Juni 1923, 732.